

St.-Georgs-Kirchengemeinde Wichmannsburg

Satzung der St.-Georgs-Stiftung

Präambel

An Gottes Segen ist alles gelegen (alte Hausinschrift).

Im Vertrauen auf Gottes Segen gründet der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Wichmannsburg eine Stiftung zur Sicherung und Förderung des kirchlichen Lebens und der diakonischen Arbeit der St. Georgs-Kirchengemeinde Wichmannsburg.

§ 1

Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen St.-Georgs-Stiftung Wichmannsburg.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts in der Verwaltung der St. Georgs-Kirchengemeinde Wichmannsburg und wird von dieser folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Sicherung und Förderung des kirchlichen Lebens und der diakonischen Arbeit der St. Georgs-Kirchengemeinde Wichmannsburg in den gegenwärtigen Grenzen.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die finanzielle Unterstützung zum Erhalt der Pfarrstelle
 - die finanzielle Unterstützung bei den Personalkosten der Kirchengemeinde
 - die Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Kirchengemeinde
 - die Förderung diakonischer Projekte in der Kirchengemeinde.
- (3) Zu den Aufgaben der Stiftung gehört auch eine Öffentlichkeitsarbeit, durch die Anliegen der Stiftung verbreitet werden.
- (4) Sollte die St. Georgs-Kirchengemeinde Wichmannsburg z. B. durch Zusammenfassung mit einer anderen Kirchengemeinde aufgelöst werden, soll die beschriebene Förderung auf das Gebiet der dann früheren St. Georgs-Kirchengemeinde beschränkt werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es soll durch Zustiftungen kontinuierlich aufgestockt werden.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6

Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen.

§ 7

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus fünf Mitgliedern. Es wird vom Kirchenvorstand der St. Georgs-Kirchengemeinde Wichmannsburg bestellt.
- (2) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.
- (3) Für die Bestellung zum Kuratoriumsmitglied kommen grundsätzlich nur Glieder der ev.-luth. Landeskirche Hannovers in Betracht. Eine Ausnahme ist im Einzelfall für ein Mitglied möglich, das einer anderen EKD-Gliedkirche angehört, solange drei Viertel der Kuratoriumsmitglieder der ev.-luth. Landeskirche Hannovers angehören. Während der gesamten laufenden Amtszeit des Kuratoriums muss mindestens ein Mitglied zugleich dem Kirchenvorstand der St.-Georgs-Kirchengemeinde angehören.
- (4) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine erneute Berufung ist zulässig. Jedes Mitglied des Kuratoriums bleibt so lange im Amt, bis der

Kirchenvorstand der St.-Georgs-Kirchengemeinde ein nachfolgendes Mitglied bestellt hat.

- (5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied, welches Mitglied der ev.-luth. Landeskirche Hannover sein muss, sowie ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Kirchenvorstand der St. Georgs-Kirchengemeinde ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Es berät die St.-Georgs-Kirchengemeinde hinsichtlich der Verwaltung des Stiftungsvermögens und fasst über entsprechende Vorschläge Beschlüsse. Es wirkt mit bei der Einwerbung weiterer Zuwendungen zu Gunsten des Stiftungszwecks (Zustiftungen) und der öffentlichen Darstellung der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird vom vorsitzenden Mitglied, bei Verhinderung vom stellvertretenden Mitglied des Kuratoriums nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen.
- (4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (5) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums sowie dem vorsitzenden Mitglied des Kirchenvorstandes der St. Georgs-Kirchengemeinde zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (8) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks, die Auflösung oder die Verselbständigung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (9) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der St. Georgs-Kirchengemeinde und der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 9

Treuhandverwaltung

- (1) Die St. Georgs-Kirchengemeinde Wichmannsburg verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel nach den Maßgaben von § 8 und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Die St. Georgs-Kirchengemeinde Wichmannsburg legt dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

§ 10

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der St. Georgs-Kirchengemeinde Wichmannsburg und dem Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen, der ebenfalls gemeinnützig sein muss.
- (2) Die St. Georgs-Kirchengemeinde Wichmannsburg und das Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung oder die Zulegung der Stiftung zu einer anderen Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig in dieser Stiftung zu erfüllen. Die Stiftungsträgerin kann allein die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn bis zum 31.12.2011 ein Mindestvermögen von 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend €) nicht erreicht wird.
- (3) Die St. Georgs-Kirchengemeinde Wichmannsburg und das Kuratorium können gemeinsam beschließen, die Stiftung aufzulösen und mit dem Stiftungsvermögen eine rechtsfähige Stiftung mit gleichgerichtetem Stiftungszweck zu gründen.
- (4) Beschlüsse nach diesem Paragraphen bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit im Kuratorium und im Kirchenvorstand der St. Georgs-Kirchengemeinde Wichmannsburg und bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 11

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die St. Georgs-Kirchengemeinde Wichmannsburg mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 12

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Beschlüsse des Kirchenvorstandes über die Errichtung, Übernahme, Änderung oder Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.